Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 47

Artikel: Die Unterstellung der Betriebe under das Fabrikgesetz

Autor: A.S.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580935

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Unterstellung der Betriebe unter das Fabrikgesetz.

(Eingesandt.)

Mit Interesse las ich den Artikel „Das Geltungsgebiet des Fabrikgesetzes", worin der Einsender die immer weitere Ausdehnung des Geltungsbereichs mit Recht rügt. Mit Rücksicht auf das Gewerbegesetz, das ja doch einmal kommen muß, interessiert es vielleicht manchen Leser, einmal eine etwas andere Art der Unterscheidung zwischen Fabrik- und Gewerbebetrieb kennen zu lernen.

Es ist dem Praktiker zur Genüge bekannt, daß nicht äußere Merkmale, wie Arbeiterzahl, Umfang der Geschäftsräume oder Maschinenbetrieb das Unternehmen als Fabrik zu charakterisieren vermögen.

Es kann ein Betrieb mit 20 und mehr Arbeitern absolut handwerklichen Charakter haben, während ein kleiner Betrieb mit 2—3 Arbeitern viel eher unter den Begriff „Fabrik" fällt.

Der Unterschied ist aber mehr in der inneren Organisation der Betriebe, in der Herstellungsweise der Artikel, der Art der Bestellungseingänge 2c. 2c. zu suchen und kann ungefähr wie folgt definiert werden:

Ein gewerblicher oder handwerklicher Betrieb dient in erster Linie täglichen Bedürfnissen. Die Aufträge, die eingehen, müssen meist sofort in Arbeit genommen werden. Es ist auch in größeren Betrieben meist nicht möglich, fertige Arbeiten in größerer Zahl auf Lager zu legen, sondern die Art der Ausführung richtet sich meist nach den Wünschen der Besteller. Ein solcher Betrieb wird in der Regel auch kein Verzeichnis seiner Fabrikate, keinen Katalog oder Preisliste und dergleichen führen, sondern sich hauptsächlich darauf beschränken, den Wünschen seiner Besteller in möglichst weitem Maße entgegenzukommen. In anderer Form gesagt:

Im gewerblichen Betrieb richten sich die Erzeugnisse zum weitaus größten Teil nach dem Auftraggeber, und werden von Fall zu Fall, je nach Eingang der Bestellungen in Arbeit genommen und nicht in größerer Zahl, als der Bestellung entspricht, angefertigt.

Anders liegen die Verhältnisse im Fabrikbetriebe.

Ein als Fabrik organisierter Betrieb wird meist ein Lager seiner Erzeugnisse führen und die eingehenden Bestellungen seiner Abnehmer ab Lager ausführen. Die Fabrik wird auch in den weitaus meisten Fällen einen Katalog über ihre Erzeugnisse aufstellen und an Hand dieser Listen ihre Erzeugnisse in den Handel bringen. Die Fabrik wird auch selten einzelne Stücke eines Artikels anfertigen, sondern meist in Serien ihre Erzeugnisse herstellen.

Etwas anders liegen ja die Verhältnisse in großen Maschinenfabriken, Konstruktionswerkstätten 2c. 2c., wo das oben gesagte nicht im vollen Umfange gelten kann, denn eine solche Fabrik wird natürlich nicht Serien von großen Dampfmaschinen, Motoren, Brücken 2c. 2c. anfertigen.

Aber auch in diesem Falle wird sich die Fabrik durch ihre Normalkonstruktion einen bestimmten Einfluß auf die Gestaltung ihres Fabrikates wahren, auch einzelne Bestandteile auf Lager führen und sowieso nicht bei jedem einzelnen Auftrag Neukonstruktionen einführen. Natürlich wird sich auch eine Fabrik nach den Ansprüchen der Zeit zu richten haben und ihre Erzeugnisse den Wünschen ihrer Abnehmer anpassen müssen.

Diese Anpassung geschieht aber nicht so unmittelbar, wie beim gewerblichen Betrieb, mit anderen Worten:

Im Fabrikbetrieb wahrt sich die Fabrik einen bestimmten Einfluß auf die Gestaltung ihrer Fabrikate. Der Verkauf erfolgt auf Grund vorhandener Modelle und Muster oder an Hand von Katalogen und Preislisten. Die Herstellung erfolgt nicht stück-, sondern serienweise.

In der Praxis wird es nun hie und da vorkommen, daß in einem Betrieb sowohl nach der einen, wie nach der anderen Art gearbeitet wird, aber es sollte dem erfahrenen Praktiker möglich sein, auf Grund persönlicher Anschauung und nach Rücksprache mit dem Betriebsinhaber, einen richtigen Entscheid zu treffen.

Schafft man für den Betriebsinhaber noch die Rekursmöglichkeit an eine Gewerbe- oder Fabrikkommission, die aus Fachleuten besteht, dann dürfte allen allzugroßen Härten bei Unterstellung der Betriebe aus dem Wege gegangen sein.

Solange bei uns nur das Fabrikgesetz bestand, das einen möglichst weitgehenden Schutz bezweckte, hatte eine Definition in oben angedeutetem Sinne natürlich keinen Sinn, da der Gesetzgeber, wollte er seinen Zweck erreichen, das Gesetz eben auf möglichst viele Betriebe ausdehnen mußte.

Wird nun aber ernstlich an die Schaffung eines Gewerbegesetzes gegangen, so hat eine präzisere Definition natürlich eine ganz andere Bedeutung, da nach unserem Dafürhalten viele Betriebe, die heute unter dem Fabrikgesetz stehen, nach Inkrafttreten des Gewerbegesetzes diesem unterstellt werden sollten.

Die Lösung dieser Frage dürfte auch prinzipielle Bedeutung haben für die Gestaltung des Gewerbegesetzes, denn es wird nicht ganz gleich sein, ob ein Gesetz geschaffen werden soll nur für die Betriebe, die heute nicht der Fabrikgesetzgebung unterworfen sind, oder ob die oben angeführte Möglichkeit in Rücksicht gezogen werden muß.

Die Wichtigkeit der gewerblichen Gesetzgebung empfiehlt wohl auch diese Frage nicht außer Acht zu lassen.

A. Sch.

Kork, dessen Gewinnung und Verwendung.

Es gibt mehr als ein Dutzend verschiedene Arten von Eichen, die auf unserer Erde gedeihen, über welche sich ganze Bücher schreiben ließen. Zu den interessantesten Arten gehört jedoch die Korkeiche, von denen es zwei Arten gibt, sowie Korkgesträuche. Die Heimat dieser Korkeichen liegt im südwestlichen Europa, namentlich in Südspanien und in Portugal, und die in Nordafrika heimische Immergrün-Eiche. Beide Arten liefern den in den Handel kommenden Kork, der sich periodisch in ihrer Rinde erzeugt. In den meisten Fällen erreichen die Schichten, welche Korkzellen enthalten, nur eine geringe Dicke. Bei einigen Pflanzen jedoch entstehen Korklagen von bedeutender Mächtigkeit, in erster Linie bei den oben erwähnten Korkeichen. Ferner sind verschiedene Arten Korkeichen zu erwähnen: Acer, Ulmus, Aristolochia, Passiflora und andere. Während jedoch bei den letzteren die dicken Korklagen in Form von getrennten, leistenförmig nach außen vorragende Lappen vorkommen, wie besonders schön an jüngeren Zweigen des Maßholders zu sehen ist, wird bei der Korkeiche der Kork in zusammenhängenden Platten gebildet, die bis zu 20 cm dick werden können. Der Kork von Acer usw. eignet sich nicht zu technischen Zwecken, nur die jungen Zweige des Maßholders werden wegen ihres eigenartigen Aussehens zu Pfeifenrohren, Zigarrenspitzen usw. benutzt; dagegen findet der Kork der Korkeiche eine ausgedehnte Verwendung.

Die gewöhnliche Art der Gewinnung ist folgende: In den ersten 15 Jahren wird zwar eine ziemlich dicke Korklage, der sogenannte „männliche Kork", an den Bäumen gebildet, ist aber wegen der rissigen Beschaffenheit nicht zu gebrauchen; sie wird durch Abschälen entfernt, und